Geschäftsordnung für Veranstaltungen von IPATRA e.V. 17.08.2026 V III

IPATRA e.V. - Initiative paganer Traditionen
Gültig ab Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Diese Geschäftsordnung regelt die Planung, Durchführung, finanzielle Verantwortung sowie die Einhaltung des Wertekodex bei allen Veranstaltungen, die im Namen oder unter Beteiligung von IPATRA e.V. stattfinden. Sie dient als verbindlicher Leitfaden für Vorstandsmitglieder, Projektleitungen, Organisationsteams und einzelne Vereinsmitglieder.

Präambel zur sprachlichen Gleichstellung
In dieser Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

Wir betonen ausdrücklich: Alle Personenbezeichnungen und personenbezogenen Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Wenn wir von Mitarbeitern, Mitgliedern oder Vertretern sprechen, meinen wir zu jedem Zeitpunkt alle Menschen in ihrer Vielfalt. Die gewählte Form impliziert keinerlei Benachteiligung, sondern dient ausschließlich der sprachlichen Klarheit.

§ 1 Kategorisierung von Veranstaltungen

Veranstaltungen bei IPATRA e.V. werden im Rahmen des agilen Projekt-Prinzips in zwei Hauptkategorien unterteilt:

Veranstaltungstyp	Beispiele	Wirtschaftliche Verantwortung
Lokale Kleinformate	Regionale und Online-Stammtische, dezentrale Info- oder Vortragsabende einzelner Mitglieder.	Eigene wirtschaftliche Verantwortung der organisierenden Mitglieder.
Zentrale Großprojekte	Überregionale Tagungen, Festivals, Großkonzerte, öffentliche Jahreskreisfeste mit Budgetbedarf.	Gesamtvorstand (unter direkter Einbindung des Schatzmeisters im Orgateam).

§ 2 Operative und finanzielle Verantwortung

1. **Wirtschaftliche Eigenverantwortung bei Kleinformaten:** Regionale Stammtische, Einzelvorträge oder spontane Infotische werden von den ausführenden Mitgliedern in eigener wirtschaftlicher Verantwortung durchgeführt. Der Verein IPATRA e.V. übernimmt für diese Formate keine automatische Haftung für finanzielle Defizite, sofern kein vorheriger Vorstandsbeschluss vorliegt. Siehe auch § 5 der GO Vorstand.
2. **Organisationsteams (Orgateams) für Großprojekte:** Für die Durchführung von Großveranstaltungen setzt der Vorstand ein spezifisches Organisationsteam ein.
3. **Finanzielle Kontrolle durch den Schatzmeister:** Qua Amt ist der amtierende Schatzmeister (Kassenwart) des Vereins zwingend Mitglied eines jeden für Großprojekte einberufenen Orgateams. Dem Schatzmeister wird innerhalb des Orgateams eine lückenlose Einsicht in alle finanziellen Kalkulationen gewährt.
4. **Verfügungsrahmen und Budgetfreigabe:** Der Schatzmeister ist berechtigt, innerhalb des Orgateams Ausgaben bis zu einer vom Vorstand vorab definierten Budgethöhe eigenständig freizugeben. Ausgaben, die diesen Rahmen überschreiten oder nicht im ursprünglichen Event-Budget gedeckt sind, müssen vorab durch einen formellen Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) genehmigt werden.

§ 3 Anmeldung, Genehmigung und Berichtspflicht

1. **Anmeldeverfahren:** Jede geplante Veranstaltung ist im Vorfeld über den Koordinator) beim Vorstand anzumelden.
2. **Freigabe durch den Koordinator** Bei einfachen Formaten (z. B. Stammtischen) kann der Koordinator die Freigabe zur Nutzung des Vereinsnamens direkt und unbürokratisch erteilen. Der restliche Vorstand ist hierüber unverzüglich schriftlich (per E-Mail oder Messenger) zu informieren.
3. **Nutzung von Logos und Werbematerial:** Eigenständig erstelltes Infomaterial, das das Logo oder den Schriftzug von IPATRA e.V. enthält, ist dem Vorstand vor der Veröffentlichung oder dem Druck zur Freigabe vorzulegen.
4. **Berichtspflicht und Dokumentation:** Nach Abschluss von Großprojekten oder besonderen Einzelveranstaltungen ist ein kurzer Bericht über den Ablauf, die Resonanz und etwaige Vorkommnisse an den Vorstand zu übermitteln. Berichte und Fotografien sollten für die Vereinswebsite und Social-Media-Kanäle dokumentiert werden, wobei die Persönlichkeits- und Urheberrechte strikt zu beachten sind. Für regelmäßige Stammtische gilt eine jährliche Berichtspflicht.

§ 4 Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Gleichberechtigung und Vielfalt

1. **Unvereinbarkeit mit Extremismus und Diskriminierung:** In Übereinstimmung mit der Satzung und dem Leitbild von IPATRA e.V. sind extremistische, offenkundig verfassungsfeindliche, rassistische oder faschistische Gesinnungen absolut unvereinbar mit den Werten des Vereins. Ebenso gilt ein unantastbares Gebot des Respekts vor der Vielfalt menschlicher Identitäten sowie die uneingeschränkte Anerkennung von Frauenrechten und den Rechten von LGBTQ+-Personen und religiösen, weltanschaulichen Richtungen.
2. **Schutz vor Frauen- und Queerfeindlichkeit:** IPATRA e.V. versteht seine Veranstaltungen als sichere Räume für alle Teilnehmenden. Jegliche Form von Frauenfeindlichkeit (Misogynie), Sexismus, Homophobie, Biphobie, Transfeindlichkeit, Interfeindlichkeit oder anderweitiger

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität wird strikt abgelehnt und nicht geduldet.

3. **Ausübung des Hausrechts:** Die jeweiligen Organisierenden vor Ort (Mitglieder des Orgateams, Stammtischleiter/innen oder Vortragende) üben während der Veranstaltung das formelle Hausrecht im Namen des Vereins aus.
4. **Verpflichtung zum Ausschluss:** Die Verantwortlichen vor Ort sind ausdrücklich berechtigt und im Sinne des Reputationsschutzes sowie des Schutzes der Mitglieder verpflichtet, Personen, die verbotene Symbole oder Kennzeichen zeigen, diskriminierende Äußerungen tätigen, extremistische Haltungen einnehmen oder sich sexistisch, misogyn, queer- oder transfeindlich verhalten, unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen und ein dauerhaftes Hausverbot auszusprechen.
5. **Hinzuziehung von Ordnungskräften:** Bei Nichtbefolgung des ausgesprochenen Hausverbots oder bei drohender Eskalation ist zur Sicherstellung des geschützten Raumes und der Sicherheit der Teilnehmenden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. **Inkrafttreten:** Diese Geschäftsordnung für Veranstaltungen wird von der Mitgliederversammlung (MV) formell per Beschluss abgesegnet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. **Änderungen:** Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder Teile davon unwirksam, unvollständig oder juristisch nicht korrekt sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Absätze und Paragrafen davon völlig unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Regelung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem gewollten Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Anhang: Definitionen zur Konkretisierung der Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung (FDGO) und des Extremismus

Zur rechtssicheren und zweifelsfreien Anwendung des § 4 dieser Ordnung gelten die folgenden rechtlichen Definitionen als verbindliche Grundlage für alle Vereinsaktivitäten:

- **Freiheitlich-Demokratische Grundordnung (FDGO):** Bezeichnet die unabänderliche Kernstruktur des deutschen Verfassungsstaates. Sie umfasst insbesondere die Menschenwürde, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Rechtsstaatlichkeit (Ausschluss von Willkürherrschaft) und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte. Die Ablehnung der FDGO zielt auf die Beseitigung dieser fundamentalen Prinzipien ab.
- **Extremismus (Links/Rechts):** Politische Bestrebungen, die darauf abzielen, die FDGO zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.
- **Linksextremismus:** Richtet sich gegen die existierende staatliche Ordnung (Kapitalismus, Staat, FDGO) mit dem Ziel des Umsturzes und der Etablierung einer anderen Gesellschaftsordnung (z. B. ein kommunistisches System oder eine vermeintlich „herrschaftsfreie Gesellschaft“).

- **Rechtsextremismus:** Basiert auf völkischen, rassistischen, nationalistischen und antisemitischen Ideologien und richtet sich gegen die Gleichheit aller Menschen. Ziel ist die Beseitigung der FDGO zugunsten eines autoritären oder diktatorischen Staatswesens.